Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3234

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Inneres
## (6. Ausschuß)

## über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsgräbergesetzes

## — Drucksache IV/1805 —

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

## — Drucksache IV/2529 —

## A. Bericht des Abgeordneten Biechele

### I. Allgemeines

1. Der Bundestag hat in seiner 107. Sitzung am 22. Januar 1964 den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsgräbergesetzes und in seiner 138. Sitzung am 16. Oktober 1964 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in erster Beratung behandelt und beide Entwürfe dem Ausschuß für Inneres überwiesen.

   Der Ausschuß für Inneres hat beide Vorlagen in sechs Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 26. Februar 1965, beraten.

   Der Bundesrat hat den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gräbergesetzes mit der Begründung abgelehnt, daß sich das geltende Kriegsgräbergesetz vom 27. Mai 1952 bewährt habe und daher keine Notwendigkeit für ein neues Gesetz bestehe. Da sich jedoch der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten mit dem Entwurf eingehend befaßt hat, wurden die von ihm ausgesprochenen Empfehlungen von dem Ausschuß für Inneres bei den Beratungen geprüft und auch zum größten Teil berücksichtigt.

2. Die Zielsetzung des Antrags der Fraktion der SPD und der Regierungsvorlage stimmen miteinander überein. Das geltende Kriegsgräbergesetz enthält eine Regelung, die nur den dauernden Bestand und die Erhaltung der Kriegsgräber sichert. Für andere Gräber, die nicht unter den im Gesetz festgelegten Begriff „Kriegsgräber" fallen, ist dagegen nur dann eine Kostenerstattung durch den Bund vorgesehen, wenn und soweit die Länder diese Gräber in ihre Obhut genommen haben, was zunächst ausnahmslos geschehen ist. Eine weitergehende Regelung war wegen der mangelnden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes bisher nicht möglich. Für diese in § 6 des geltenden Kriegsgräbergesetzes genannten Gräber — besonders für die Gräber von Opfern des Nationalsozialismus — ist also der dauernde Bestand, der für die Kriegsgräber gewährleistet ist, nicht gesichert. Diese Sicherung ist zwar für einen erheblichen Teil der Gräber von Opfern des Nationalsozialismus bereits Gegenstand völkerrechtlicher Abmachungen, die indessen nicht lückenlos alle derartigen Gräber erfassen. Mit dem Auslaufen der normalen Ruhefristen für diese Gräber stellte sich daher die Frage, was zu ihrer weiteren Erhaltung zu geschehen hat. Beide Entwürfe haben sich daher das Ziel gesetzt, auch in

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zukunft eine dauernde Sicherung und Erhaltung dieser Gräber durch ein Bundesgesetz zu gewährleisten und sie vor allem rechtlich mit den Kriegsgräbern gleichzustellen; dabei unterscheiden sich beide Entwürfe nur im Hinblick auf die verfassungsmäßige Grundlage und den Umfang der erstrebten Regelung.

Bei der Beratung hat der Ausschuß den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf zugrunde gelegt, weil er eine Gesamtkonzeption bringt und zusätzliche Verwaltungserfahrungen der letzten Zeit berücksichtigt. Die Grundgedanken aus dem Antrag der Fraktion der SPD sind daneben bei den entsprechenden Vorschriften beraten worden.

Der Entwurf der Bundesregierung setzt eine Grundgesetzänderung voraus. Deshalb hat die Bundesregierung gleichzeitig den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksache IV/2531 — eingebracht, der federführend dem Rechtsausschuß überwiesen worden ist. Der Ausschuß für Inneres hatte zu der Grundgesetzänderung nur mitberatend Stellung zu nehmen, wobei er die einhellige Auffassung vertrat, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen und zur Wahrung des inneren und äußeren Ansehens der Bundesrepublik eine Änderung des Grundgesetzes notwendig ist, durch die die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zur Sorge für die Gräber der Opfer der Gewaltherrschaft begründet wird.

## II. Die Vorschriften im einzelnen

### Name des Gesetzes

Der Ausschuß hat sich eingehend mit dem Namen des Gesetzes befaßt, weil an den Ausschuß zahlreiche Wünsche auf Beibehaltung des überlieferten Begriffes „Kriegsgräber" herangetragen wurden, die auch von einer Ausschußminderheit unterstützt worden sind. Eine große Ausschußmehrheit hielt es jedoch für notwendig, den in der Regierungsvorlage enthaltenen Namen beizubehalten, weil er sehr deutlich alle im Gesetz geregelten Gräbergruppen umfaßt und auch in ihrer Bedeutung gleichstellt. Diesem Bestreben hätte die von der Minderheit vorgeschlagene Fassung der Überschrift „Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber und der Gräber der Opfer der Gewaltherrschaft" nicht hinreichend entsprochen, weil bei den Gräbergruppen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 der Tod nicht die Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung war, so daß der in internationalen Verträgen und anderen Gesetzen geprägte Begriff eines „Kriegsgrabes" nicht ausreichend ist. Andererseits handelt es sich hier auch nicht um Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen. Durch den jetzt gewählten Namen des Gesetzes, der nicht an den bisherigen Begriff „Kriegsgrab" anknüpft, wird nach Auffassung des Ausschusses auch klarer die jetzt durch das Gesetz vollzogene Gleichstellung aller Gräbergruppen zum Ausdruck gebracht.

**Zu § 1** (Anwendungsbereich)

Statt der Überschrift „Gräber" empfiehlt der Ausschuß aus redaktionellen Gründen die Überschrift „Anwendungsbereich". Absatz 1 Nr. 4 ist neu gefaßt worden, weil in das Gesetz auch Gräber von Personen einbezogen werden sollten, die erschossen worden sind, ohne vorher in Gewahrsam gewesen zu sein. Der Ausschuß hat sich deshalb für die vom Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Fassung der Nummer 4 entschieden und diese durch Festlegung eines Endzeitpunktes ergänzt, der — wie in Absatz 2 und 3 — auf den 31. März 1952 festgelegt wurde. Derselbe Endtermin wurde auch für Nummer 6 gewählt. Als Folge dieser Änderungen wurden der Absatz 3 der Regierungsvorlage und die Verweisung auf § 43 Abs. 2 und 3 BEG in Absatz 4 entbehrlich.

**Zu § 2** (Ruherecht)

Die Überschrift „Duldung von Gräbern" hat der Ausschuß durch den sprachlich besseren Begriff „Ruherecht" ersetzt. Der Ausschuß hielt es weiter nicht für angebracht, im jetzigen Zeitpunkt Bestimmungen vorzusehen, die die Bestandsdauer einiger Gräbergruppen begrenzen. Er empfiehlt deshalb eine entsprechende Änderung des Absatzes 1. Absatz 2 ist entsprechend einem Vorschlag des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten aus redaktionellen Gründen neu gefaßt worden. Eine Eintragung des Ruherechts in das Grundbuch hält der Ausschuß nicht für erforderlich, da öffentliche Lasten allgemein nicht eingetragen werden. Eine ausnahmsweise zugelassene Eintragung könnte zu falschen Umkehrschlüssen führen.

**Zu § 3** (Ruherechtsentschädigung)

Der Ausschuß hat aus redaktionellen Gründen die Überschrift in „Ruherechtsentschädigung" geändert. Die Zubilligung einer Entschädigung, die über den entgangenen Nutzen hinausgeht, ist vom Ausschuß erörtert, aber abgelehnt worden. Auch wird es schwierig sein, den entgangenen Nutzen bei kirchlichen Friedhöfen, die mit Gräbern im Sinne dieses Gesetzes belegt sind, zu ermitteln. Es wird in diesen Fällen nach der Überzeugung des Ausschusses die Aufgabe der zuständigen Verwaltungsbehörden sein, im Wege der Vereinbarung mit den Kirchen eine angemessene Entschädigung festzusetzen.

Zu Absatz 5 Nr. 1 wurden Bedenken von kirchlicher Seite erörtert, von der eine zu weitgehende Auslegung des Begriffes „unwesentliche Beeinträchtigung" befürchtet wird. Der Ausschuß war hierzu der Auffassung, daß dieser Begriff eng auszulegen ist, wie überhaupt jegliche kleinliche Handhabung der Vorschriften über die Entschädigung vermieden werden soll. Der Ausschuß hat lediglich das Wort „nur" gestrichen.

**Zu § 4** (Übernahme eines Grundstücks)

In Absatz 2 war die letzte Änderung des Landbeschaffungsgesetzes zu berücksichtigen.

Der Ausschuß folgt in Absatz 3 dem Vorschlage des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten, der den Übernahmeanspruch auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die keine Körperschaften sind, ausschließen möchte.

**Zu § 5** (Feststellung und Erhaltung von Gräbern)

In Absatz 1 Satz 2 hat der Ausschuß den letzten Halbsatz gestrichen, da nach seiner Auffassung alle Gräbergruppen gleichzubehandeln sind.

**Zu § 6** (Anlegung und Verlegung von Gräbern)

Der Ausschuß hat beschlossen, entsprechend der Anregung des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten die Verlegung von Gräbern innerhalb eines Friedhofes zu erleichtern. Der Absatz 4 ist daher entsprechend geändert worden. In diesen Fällen soll allein die zuständige Landesbehörde über die Verlegung entscheiden. Im übrigen sind Verlegungen nur unter den in § 6 Abs. 4 angegebenen besonders engen Voraussetzungen zulässig. Der Ausschuß spricht dabei die Erwartung aus, daß Verlegungen auf kirchlichen Friedhöfen nur im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden erfolgen.

**Zu § 10** (Kosten)

Nach Auffassung des Ausschusses besteht kein Anlaß, von der bisherigen Kostenverteilung abzuweichen. Der Ausschuß hat daher die vom Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlene Fassung des Absatzes 1 gebilligt, nachdem auch die Bundesregierung ihren abweichenden Standpunkt aufgegeben hat. Absatz 4 ist aus redaktionellen Gründen in der Fassung beschlossen worden, die vom Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagen wurde.

**Zu § 11** (Befreiung von Gebühren, Auslagen und Steuern)

Im Text war die letzte Änderung des Umsatzsteuergesetzes zu berücksichtigen.

**Zu § 12** (Zuständigkeit)

Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Bedenken der Länder hat der Ausschuß beschlossen, in Absatz 2 die beiden letzten Sätze zu streichen.

**Zu § 13** (Überleitungsvorschriften)

Die Ausschlußfrist für Entschädigungsanträge mußte verlängert werden.

**Zu § 16** (Sondervorschriften)

Die Streichung des Absatzes 2 ist eine Folge des Beschlusses zu § 2. In Absatz 4 ist die Frist, innerhalb derer die Anlegungen durchgeführt sein sollen, verlängert worden. Ebenso ist auch der Termin für die Feststellung und Nachweisung der in Betracht kommenden Gräber hinausgeschoben worden. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten ist ferner eine Ausnahme von dem Ausschluß der Kostenübernahme für privatgepflegte Gräber vorgesehen worden, die bis zum 31. Dezember 1969 im Rahmen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 in öffentliche Pflege übernommen werden.

**Zu § 17** (Geltung im Land Berlin)

Die besonderen Verhältnisse in Berlin, wo zahlreiche Kriegsgräber auf mehrstelligen Grabstätten liegen, lassen eine Ausnahme von § 16 Abs. 1 Nr. 1 für Berlin gerechtfertigt erscheinen. Deshalb beschloß der Ausschuß einen entsprechenden Absatz 2 zur Berlin-Klausel.

Bonn, den 23. März 1965

**Biechele**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2529 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsgräbergesetzes — Drucksache IV/1805 — für erledigt zu erklären;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. März 1965

**Der Ausschuß für Inneres**

| **Schmitt-Vockenhausen** | **Biechele** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

# Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

— Drucksache IV/2529 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| **Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)** | **Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)** |
| Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: |
| § 1<br>***Gräber*** | § 1<br>**Anwendungsbereich** |
| (1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende | (1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende |
| 1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 25), | 1. unverändert |
| 2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind, | 2. unverändert |
| 3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkung erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, | 3. unverändert |
| 4. Gräber von Personen, *denen die Freiheit durch Verbringung in Konzentrations-* | 4. Gräber von Personen, **die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen** |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| *lagern oder aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden war, und die während dieses Gewahrsams* oder an *den* Folgen *der dort erlittenen Gesundheitsschädigungen in der Zeit vom* 30. Januar 1933 *bis 8 .Mai 1946* gestorben sind, | **seit dem** 30. Januar 1933 **ums Leben gekommen sind** oder an **deren** Folgen **bis 31. März 1952** gestorben sind, |
| 5. Gräber von Personen, die infolge von Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Flucht aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor von Berlin zu Tode gekommen oder innerhalb eines Jahres an den Folgen der während dieser Flucht erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, | 5. unverändert |
| 6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März *1951* gestorben sind, | 6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März **1952** gestorben sind, |
| 7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, | 7. unverändert |
| 8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind, | 8. unverändert |
| 9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind, | 9. unverändert |
| 10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung anstelle des 30. Juni 1950. | 10. unverändert |
| (2) §§ 2 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. | (2) unverändert |
| *(3) Bei Maßnahmen des nationalsozialistischen Euthanasieprogramms gilt der Freiheitsentzug als aus den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Gründen erfolgt.* | **Absatz 3 entfällt** |
| (4) Bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 4 gelten § 6 Abs. 1 und 2 *und § 43 Abs. 2 und 3* des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni | (4) Bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 4 gelten § 6 Abs. 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom ........ (Bundesgesetzbl. I S. . . .), entsprechend. | zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom ........ (Bundesgesetzbl. I S. . . .), entsprechend. |
| § 2<br>***Duldung von Gräbern*** | § 2<br>**Ruherecht** |
| (1) Gräber nach § 1 *Abs. 1 Nr. 1 bis 5* bleiben dauernd, *Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1975* bestehen. | (1) Gräber nach § 1 bleiben dauernd bestehen. |
| (2) Zugunsten des Landes, in dem *ein* Grundstück liegt, *auf dem sich ein Grab nach § 1 befindet,* besteht eine öffentliche Last, *nach der* der Eigentümer *des* Grundstücks das Grab bestehen zu lassen, den Zugang zu ihm sowie Maßnahmen und Einwirkungen zu seiner Erhaltung zu dulden hat. | (2) Der **jeweilige** Eigentümer **eines mit einem Ruherecht nach Absatz 1 belasteten** Grundstücks hat das Grab bestehen zu lassen, den Zugang zu ihm sowie Maßnahmen und Einwirkungen zu seiner Erhaltung zu dulden; **insoweit** besteht zugunsten des Landes, in dem **das** Grundstück liegt, eine öffentliche Last. |
| (3) Die öffentliche Last nach Absatz 2 geht den öffentlichen und privaten Rechten an dem Grundstück im Rang vor. | (3) unverändert |
| (4) Für ein privatgepflegtes Grab entsteht die öffentliche Last nach Absatz 2 mit der Übernahme der Erhaltung des Grabes durch das Land nach § 9 Abs. 3. | (4) unverändert |
| § 3<br>***Entschädigung*** | § 3<br>**Ruherechtsentschädigung** |
| (1) Entstehen dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffentliche Last nach § 2 Vermögensnachteile, ist von dem Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist nach dem Wert der durch die Belegung mit Gräbern geminderten oder entgangenen Nutzung zu bemessen, wobei Zustand und Nutzungsart des Grundstücks zur Zeit der Belegung maßgebend sind. | (1) unverändert |
| (2) Ist der Wert der geminderten oder entgangenen Nutzung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand zu ermitteln, kann der ortsübliche Pachtzins für Grundstücke, die nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Zustand und Nutzungsart vergleichbar sind, als Bemessungsmaßstab herangezogen werden. | (2) unverändert |
| (3) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich zu zahlen. | (3) unverändert |
| (4) Die Entschädigung kann anstelle der Jahresbeträge nach Absatz 3 mit Zustimmung des Berechtigten als einmalige Abfindung in Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrages geleistet werden. | (4) unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (5) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn | (5) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn |
| 1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 *nur* unwesentlich beeinträchtigt wird, | 1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 unwesentlich beeinträchtigt wird, |
| 2. die Kosten für den Grundstückserwerb nach § 4 oder § 10 Abs. 2 Nr. 2 getragen worden sind. | 2. unverändert |
| **§ 4** | **§ 4** |
| **Übernahme eines Grundstücks** | **Übernahme eines Grundstücks** |
| (1) Wird dem Eigentümer eines Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 die bisher zulässige Nutzung des Grundstücks unzumutbar erschwert, kann er die Übernahme des Grundstücks verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, kann nur die Übernahme dieses Teils verlangt werden, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder einen verhältnismäßig geringen Wert hätte. | (1) unverändert |
| (2) Wird die Übernahme eines Grundstücks verlangt, gelten § 11 Abs 1, §§ 17 bis 21, 26, 28 Abs. 1 und 2, §§ 29, 31 bis 37, 43 bis 55, 58 bis 63, 67 und 73 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das *Dritte Gesetz zur Änderung des Landbeschaffungsgesetzes vom . . . . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . . .)*, entsprechend mit folgender Maßgabe: | (2) Wird die Übernahme eines Grundstücks verlangt, gelten § 11 Abs. 1, §§ 17 bis 21, 26, 28 Abs. 1 und 2, §§ 29, 31 bis 37, 43 bis 55, 58 bis 63, 67 und 73 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1012),** entsprechend mit folgender Maßgabe: |
| 1. In § 11 Abs. 1 des genannten Gesetzes tritt anstelle des Antrags das Verlangen des Eigentümers. | 1. unverändert |
| 2. Anstelle des Bundes als Beteiligten am Enteignungsverfahren tritt das Land, in dem das Grundstück liegt. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung. | 2. unverändert |
| 3. Bei der Planprüfung ist das in § 32 des genannten Gesetzes bezeichnete Verfahren anzuwenden. | 3. unverändert |
| 4. Entschädigung in Land oder durch Naturalwertrente wird nicht gewährt. | 4. unverändert |
| 5. Für die Angabe der Eigentumsverhältnisse nach der Enteignung gemäß § 47 Abs. 3 Nr. 7 des genannten Gesetzes gelten die Sätze 1 und 2 des § 12 Abs. 2 entsprechend. | 5. unverändert |
| (3) *Körperschaften* des öffentlichen Rechts können einen Anspruch nach Absatz 1 nicht geltend machen. | (3) **Juristische Personen** des öffentlichen Rechts können einen Anspruch nach Absatz 1 nicht geltend machen. |
| **§ 5** | **§ 5** |
| **Feststellung und Erhaltung von Gräbern** | **Feststellung und Erhaltung von Gräbern** |
| (1) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem laufenden zu halten. Privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2) sind in den Listen bis zum 31. Dezember 1969, *Gräber nach* | (1) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem laufenden zu halten. Privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2) sind in den Listen bis zum 31. Dezember 1969 nachzuweisen. |

Entwurf

*§ 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 bis zum 31. Dezember 1975,* nachzuweisen.

(2) Demjenigen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, ist Auskunft darüber zu erteilen, ob auf einem Grundstück ein Grab nach § 1 liegt.

(3) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 zu erhalten. Maßnahmen zur Erhaltung sind Anlegung, Instandsetzung und Pflege.

§ 6

**Anlegung und Verlegung von Gräbern**

(1) Bei Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) ist angemessen zu berücksichtigen, daß die nähere Umgebung geschlossener Begräbnisstätten für Gräber nach § 1 von Bebauung und Anlagen, die die Friedhofsruhe stören und die Gefühle der Besucher dieser Begräbnisstätten verletzen könnten, freigehalten wird.

(2) In geschlossenen Begräbnisstätten für Gräber nach § 1, die nach dem 31. Dezember 1964 errichtet werden, dürfen nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 angelegt werden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen von Friedhöfen.

(4) Gräber nach § 1 dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verlegt werden. Die oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern Ausnahmen zulassen, wenn es ein öffentliches Interesse unabweisbar erfordert.

§ 7

**Herausgabe von Gegenständen**

Wer Unterlagen zur Person oder Nachlaßgegenstände der in § 1 genannten Personen sowie Verlustunterlagen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Truppenlisten und -meldungen, Erkennungsmarkenverzeichnisse, Soldbücher, Kranken- und Lazarettpapiere, Grablageakten) oder sonstige Gegenstände unberechtigt in Besitz hat, die für personenstandsrechtliche Feststellungen, Identifizierung unbekannter Toter oder Ermittlung von Grablagen der in § 1 genannten Personen zweckdienlich sein können, ist verpflichtet, sie der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin, herauszugeben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 6

**Anlegung und Verlegung von Gräbern**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Gräber nach § 1 dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verlegt werden. **Die zuständige Landesbehörde kann für Umbettungen innerhalb eines Friedhofs zum Zweck der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten Ausnahmen zulassen; im übrigen** kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern Ausnahmen zulassen, wenn ein öffentliches Interesse **die Verlegung** unabweisbar erfordert.

§ 7

unverändert

Entwurf

§ 8

**Identifizierungen**

Die oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern eine Ausbettung und Identifizierung namentlich unbekannter Toter anordnen. Eine solche Anordnung soll nur getroffen werden, wenn eine Identifizierung nach gutachtlicher Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin, anders nicht durchführbar ist und eine Identitätsfeststellung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht.

§ 9

**Privatgepflegte Gräber**

(1) Das Recht des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, über Bestattungsort und Bestattungsart zu bestimmen, bleibt unbeschadet des § 6 Abs. 4 unberührt.

(2) Privatgepflegte Gräber sind Gräber nach § 1, deren Erhaltung (§ 5 Abs. 3) Angehörige des Verstorbenen übernommen haben. Waren die Beisetzungskosten vor dem 9. Mai 1945 von einem Dritten getragen worden, steht dies einer Aufbringung der Kosten der Anlegung aus Mitteln der Angehörigen gleich.

(3) Das Land kann die Erhaltung eines privatgepflegten Grabes mit Zustimmung der Angehörigen übernehmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Angehörigen nicht bekannt sind und nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand ermittelt werden könnten.

§ 10

**Kosten**

(1) Der Bund trägt die *auf Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 bis 9 entfallenden* Kosten, die sich aus §§ 3, 4, 5 und 8 ergeben.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören auch

1. Kosten der Planung, soweit diese bei Errichtung einer geschlossenen Begräbnisstätte zugrunde gelegt wird,
2. Kosten des Ankaufs eines Grundstücks, wenn der Grundstückserwerb wirtschaftlicher ist, als die Gewährung der Entschädigung nach § 3,
3. Kosten der Errichtung eines Zugangs oder einer Zufahrt zu einer geschlossenen Begräbnisstätte, wenn der Zugang oder die Zufahrt ausschließlich Zwecken dieser Begräbnisstätte dient,
4. Kosten einer nach § 6 Abs. 4 zugelassenen Verlegung von Gräbern,
5. Kosten der Wiedereinbettung in demselben Grab und der Wiederherstellung des

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

**Kosten**

(1) Der Bund trägt die Kosten, die sich aus §§ 3, 4, 5 und 8 ergeben.

(2) unverändert

Entwurf

früheren Zustands des Grabes und der Begräbnisstätte bei Maßnahmen nach § 8.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören insbesondere nicht

1. Kosten der zusätzlichen Ausgestaltung oder Umgestaltung bereits angelegter Gräber oder Begräbnisstätten,
2. Kosten der Errichtung oder Unterhaltung von Denkmälern, Ehrenhallen, Ehrenhainen, Namensschreinen, Feierplätzen und symbolischen Gräbern,
3. die Grunderwerbsteuer bei Übernahme eines Grundstücks nach § 4 oder bei Ankauf eines Grundstücks nach Absatz 2 Nr. 2,
4. persönliche und sächliche Verwaltungskosten.

(4) Der Bundesminister des Innern *wird ermächtigt,* im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen *festzulegen, daß* die auf Gräber nach Absatz 1 entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach Pauschsätzen erstattet *werden, sowie* die Pauschsätze für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre durch Rechtsverordnung *bundeseinheitlich festzusetzen.*

(5) Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften zur Tragung von Kosten bleiben unberührt.

§ 11

**Befreiung von Gebühren, Auslagen und Steuern**

(1) Für Amtshandlungen, die bei Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 7 erforderlich werden, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz gilt als Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom *30. Juli 1963* (Bundesgesetzbl. I S. *562*).

§ 12

**Zuständigkeit**

(1) Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht bisher zuständigen oder den von der Landesregierung bestimmten Stellen wahrgenommen.

(2) Bei Ankauf eines Grundstücks nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist das Grundstück von dem Land zu erwerben,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) **Der Bund** erstattet die auf Gräber nach Absatz 1 entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach Pauschsätzen. Der Bundesminister des Innern **setzt** im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** die Pauschsätze für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre **fest.**

(5) unverändert

§ 11

**Befreiung von Gebühren, Auslagen und Steuern**

(1) unverändert

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz gilt als Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .).

§ 12

**Zuständigkeit**

(1) unverändert

(2) Bei Ankauf eines Grundstücks nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist das Grundstück von dem Land zu erwerben,

Entwurf

in dem es liegt. Aus besonderen Gründen kann das Eigentum an dem Grundstück auf Gemeinden oder Gemeindeverbände als Friedhofsträger übertragen werden. *Zuständig für den Ankauf ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Sie beurteilt auch die Wirtschaftlichkeit des Grundstückserwerbs.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

in dem es liegt. Aus besonderen Gründen kann das Eigentum an dem Grundstück auf Gemeinden oder Gemeindeverbände als Friedhofsträger übertragen werden.

§ 13

**Überleitungsvorschriften**

(1) Die Gewährung einer Entschädigung für Vermögensnachteile durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1 für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kann nur bis zum 31. Dezember *1964* beantragt werden. Die Anträge sind nach § 3 zu behandeln.

(2) Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungsleistungen für Minderung des Nutzungswertes durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, gelten als Entscheidungen nach § 3.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

§ 13

**Überleitungsvorschriften**

(1) Die Gewährung einer Entschädigung für Vermögensnachteile durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1 für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kann nur bis zum 31. Dezember **1965** beantragt werden. Die Anträge sind nach § 3 zu behandeln.

(2) unverändert

§ 14

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes**

§ 7 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für Abrechnung und Leistung der nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) vom Bund aufzubringenden Kosten."

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

§ 14

unverändert

§ 15

**Aufhebung des Kriegsgräbergesetzes**

Das Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

§ 15

unverändert

§ 16

**Sondervorschriften**

(1) Dieses Gesetz ist auf Gräber nach § 1 nicht anzuwenden, wenn

1. der Tote in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Familiengrab) bestattet worden ist oder bestattet wird, in der bereits ein Toter beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, dessen Grab nicht unter § 1 fällt,
2. die Angehörigen einer vom Land nach § 9 Abs. 3 beabsichtigten Übernahme der

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

§ 16

**Sondervorschriften**

(1) unverändert

Entwurf

Erhaltung eines privatgepflegten Grabes nicht zustimmen oder sich innerhalb einer ihnen gestellten Frist dazu nicht äußern,

3. das Land von seiner Befugnis nach § 9 Abs. 3 bis 31. Dezember 1969 nicht Gebrauch macht,

4. bei Verlegung des Grabes aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in seinen Geltungsbereich die Beisetzung außerhalb einer geschlossenen Begräbnisstätte für Gräber nach § 1 erfolgen soll oder die zuständige Behörde der Beisetzung in einer solchen Begräbnisstätte nicht zustimmt.

*(2) § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4 und 5 Nr. 2, §§ 4, 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 Abs. 2 sind auf Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 nicht anzuwenden; im übrigen ist dieses Gesetz auf Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 ab 1. Januar 1976 nicht mehr anzuwenden.*

(3) § 10 ist nicht anzuwenden

1. auf privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2),
2. auf Gräber nach § 1, soweit ein Dritter für diese Kosten aufkommt.

(4) § 10 ist, soweit er die Kosten der Anlegung von Gräbern betrifft, unbeschadet seines Absatzes 2 Nr. 4, ab *1. Januar 1966* auf Gräber nach § 1, die bis 31. Dezember *1964* festgestellt und nachgewiesen werden, nicht anzuwenden.

§ 17

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Absatz 2 entfällt**

(3) unverändert

(4) § 10 ist, soweit er die Kosten der Anlegung von Gräbern betrifft, unbeschadet seines Absatzes 2 Nr. 4, ab **30. Juni 1967** auf Gräber nach § 1, die bis 31. Dezember **1965** festgestellt und nachgewiesen werden, nicht anzuwenden; **dies gilt nicht, wenn es sich um privatgepflegte, noch nicht im Sinne dieses Gesetzes angelegte Gräber handelt, deren Erhaltung bis zum 31. Dezember 1969 übernommen wird.**

§ 17

**Geltung im Land Berlin**

**(1)** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**(2) § 16 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht im Land Berlin.**

§ 18

unverändert